Prüfungsordnung der Group Austria

Stand: 10_2025

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Prüfungen, die von der *Group Austria – besser leben mit Bildung* im Rahmen ihrer Lehrgänge, Seminare und Zertifizierungen durchgeführt werden.
2. Sie ist verbindlicher Bestandteil der Teilnahmebedingungen und von allen Teilnehmer:innen einzuhalten.

Hinweis: Diese Prüfungsordnung orientiert sich an anerkannten Qualitätsstandards der Erwachsenenbildung und ist für zertifizierte Angebote kompatibel (z. B. mit **ISO 17024** für Personenzertifizierungen), sofern im jeweiligen Lehrgang ausgewiesen.

---

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

1. Zur Prüfung werden nur Teilnehmer:innen zugelassen, die sämtliche laut Lehrgangsbeschreibung und Richtlinien vorgesehenen Aufgaben, Tests und Leistungsnachweise erfolgreich erbracht haben.
2. Spätestens vor Prüfungsbeginn ist ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.
3. Prüfungen sind grundsätzlich persönlich und alleine im Raum (auch online) abzulegen, um eine eigenständige Leistung sicherzustellen.

---

§ 3 Prüfungsarten

1. Prüfungen können schriftlich, mündlich, praktisch oder in kombinierter Form erfolgen.
2. Die Prüfungsform ergibt sich aus der jeweiligen Lehrgangsbeschreibung.

---

§ 4 Prüfungsorganisation

1. Ort, Zeit und Ablauf der Prüfung werden von der Prüfungsleitung festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Teilnehmer:innen erhalten vor Beginn alle notwendigen Informationen zu Ablauf, Hilfsmitteln und Verhaltensregeln.

---

§ 5 Durchführung

1. Prüfungen beginnen pünktlich. Ein verspätetes Erscheinen kann zum Ausschluss führen.
2. Prüfungen sind persönlich und ohne unzulässige Hilfsmittel abzulegen.
3. Alle Anweisungen der Prüfungsaufsicht sind verbindlich.
4. Die Bewertung erfolgt nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien. *Group Austria* dokumentiert die Ergebnisse und stellt sie den Teilnehmer:innen in geeigneter Form zur Verfügung. Das Endergebnis wird mit Begründung dokumentiert und kommuniziert.

---

§ 6 Aufzeichnungen

1. Prüfungen können zur Sicherstellung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit aufgezeichnet werden. Die Verarbeitung erfolgt im Einklang mit **Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO** (berechtigtes Interesse) und ausschließlich zu internen Prüfzwecken.
2. Aufzeichnungen werden spätestens nach **drei Jahren** gelöscht.

---

§ 7 Bewertung

1. Zertifizierte Prüfungen werden nach dem Vier-Augen-Prinzip bewertet: Jede Bewertung erfolgt durch mindestens zwei qualifizierte Prüfer:innen.
2. Bei Abweichungen zwischen den Bewertungen entscheidet die Prüfungsleitung nach Anhörung beider Prüfer:innen.
3. Betroffene Personen haben Rechte auf **Auskunft, Berichtigung und Löschung** ihrer personenbezogenen Daten gemäß **Art. 15–17 DSGVO**.

---

§ 8 Bestehen

1. Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die in der jeweiligen Prüfungsordnung oder Lehrgangsbeschreibung festgelegten Mindestanforderungen erfüllt sind.
2. Das Ergebnis wird den Teilnehmer:innen schriftlich mitgeteilt.

---

§ 9 Nichtbestehen

1. Eine Prüfung ist nicht bestanden, wenn die festgelegten Anforderungen nicht erfüllt wurden.
2. In diesem Fall wird eine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 10 eingeräumt.

---

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

1. Jede nicht bestandene Prüfung kann grundsätzlich einmal **kostenfrei** wiederholt werden.
2. Weitere Wiederholungen sind **kostenpflichtig**; die Höhe der Wiederholungsgebühr wird **vor Anmeldung zur Prüfung** bekanntgegeben.
3. Wiederholungen müssen innerhalb von **einem Jahr** erfolgen.

---

§ 11 Rücktritt

1. Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur aus wichtigem Grund (z. B. Krankheit) möglich und unverzüglich nachzuweisen.
2. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht angetreten.

---

§ 12 Täuschung und Ordnungsverstöße

1. Täuschungsversuche oder Ordnungsverstöße (z. B. unerlaubte Hilfsmittel, Störung der Prüfung) führen zum sofortigen Ausschluss.
2. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.
3. Der Vorfall wird dokumentiert und für mindestens **drei Jahre** gespeichert.

---

§ 13 Rechtsmittel

1. Teilnehmer:innen können binnen **14 Tagen** nach Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlich eine Überprüfung der Bewertung beantragen.
2. Die Prüfungsleitung entscheidet nach Anhörung der beteiligten Prüfer:innen endgültig.

---

§ 14 Täuschung

1. Täuschungshandlungen, wie z. B. die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Plagiate oder Manipulationen, führen zum sofortigen Nichtbestehen.
2. Täuschungen werden dokumentiert und mindestens **drei Jahre** gespeichert.

---

§ 15 Prüfungswiederholung nach Täuschung

1. **Ausschluss von Wiederholungen:**
   Bei festgestellten Täuschungshandlungen gemäß § 14 ist eine Wiederholung der jeweiligen Prüfung grundsätzlich ausgeschlossen.

2. **Ausnahmefälle:**
   Die Prüfungsleitung kann in begründeten Ausnahmefällen (z. B. nachweislich unbeabsichtigtes Verhalten oder erstmaliger geringfügiger Verstoß) eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit einräumen.
3. **Kostenpflichtigkeit:**
   Eine Wiederholung nach Täuschung ist stets kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der *Group Austria* und wird vor Anmeldung bekanntgegeben.
4. **Dokumentation:**
   Alle Entscheidungen zu Wiederholungen nach Täuschung werden dokumentiert und für mindestens drei Jahre gespeichert.

Ergänzende Hinweise

- Diese Prüfungsordnung ergänzt die Teilnahmebedingungen der *Group Austria – besser leben mit Bildung*.
- Lehrgangsspezifische Sonderregelungen bleiben vorbehalten, sofern sie den Grundprinzipien dieser Ordnung entsprechen.
- Bei allen Bestimmungen gelten die einschlägigen österreichischen Gesetze, insbesondere **ABGB**, **KSchG**, **FAGG**, **DSGVO**, **DSG** und **Gleichbehandlungsgesetz**.